

turen zersetzen und dabei Gase (Phosgen) entwickeln, die tödlich wirken können.

§ 7

Der Gefahr, daß sich die Lösungsmittel durch Lichteinwirkung zersetzen, ist durch Verwendung verschleißbarer, lichtundurchlässiger Glas- oder Blechgefäße vorzubeugen.

§ 8

Durch Zersetzung säurehaltig gewordene Lösungsmittel sind von der Säure zu befreien, bevor sie weiterverwendet werden.

§ 9

Reinigungsanlagen, in denen Lösungsmittel verwendet werden, dürfen nur in ausreichend großen Räumen untergebracht sein, die sich auch gut belüften lassen.

§ 10

Bilden sich Dämpfe, so sind diese wirksam abzuleiten; da die Dämpfe schwerer als Luft sind, müssen sie am Boden abgesaugt werden. Frischluft ist dagegen von oben zuzuführen.

§ 11

In den Arbeitsräumen ist neben jeder Vorschrift für die Reinigung mit nicht brennbaren Reinigungsmitteln auch eine Anweisung für die Bedienung der Reinigungsmaschinen gut sichtbar und lesbar anzuschlagen. Daß sich die hier Beschäftigten auch nach den Anweisungen richten, ist zu überwachen.

§ 12

Besteht die Gefahr von Hautschädigungen, so sind geeignete Hautschutzmittel (Arbeitsschutzmittel) vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu verwenden.

§ 13

Werktätige, die bei ihrer Arbeit dauernd mit Lösungsmitteln umzugehen haben, sind vorher ärztlich auf ihre Eignung hierfür zu untersuchen und während ihrer Beschäftigung ständig gesundheitlich zu überwachen.

§ 14

Beschäftigte, die besonders empfindlich gegen solche Lösungsmittel oder ihre Dämpfe sind, dürfen mit diesen Arbeiten nicht betraut werden. Dasselbe gilt für solche Beschäftigte, die dazu neigen, sich ihrer Einwirkung absichtlich auszusetzen, sowie für Schwangere und stillende Mütter.

§ 15

Besteht der Verdacht einer Gesundheitsschädigung, so ist stets der Arzt zu Rate zu ziehen.

§ 16

Ist jemand durch Einatmen von Dämpfen bewußtlos geworden, so ist er schnellstens in einen anderen Raum zu bringen. Sein Oberkörper ist zu entkleiden und in Decken zu hüllen. Flüssigkeiten dürfen nicht gereicht werden. Wenn es notwendig ist, sind sofort Wiederbelebungsversuche anzustellen. In jedem Falle ist sofort der Arzt herbeizurufen.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 840.

— Druckgefäße —

Vom 21. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Gefäße, in deren Inneren ein höherer als atmosphärischer Druck betriebsmäßig herrscht oder erfahrungsgemäß entstehen kann.

(2) Sie findet keine Anwendung auf

1. Druckgefäße, für die besondere anerkannte Bestimmungen oder Richtlinien bestehen; das sind:
 - a) Dampfkessel, einschließlich Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Rauchgasvorwärmer, soweit für diese die Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — und 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — gelten.
 - b) Ortsbewegliche geschlossene Behälter für verflüssigte, verdichtete oder unter Druck gelöste Gase (Druckgasbehälter), soweit für sie die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Druckgasbehälter — gilt.
 - c) Azetylgasanlagen (Entwickler, Wasservorlagen usw.) gemäß Arbeitsschutzbestimmung 870 — Azetylenentwickler —.
 - d) Behälter für den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, soweit für sie die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) gilt.
 - e) Niederdruckgasbehälter, für welche die Technischen Güte- und Lieferbedingungen (kurz „TGL“) gelten.
 - f) Gefäße, in denen ausschließlich Wasser unter höherem als Atmosphärendruck erhitzt und nach außen abgegeben wird (Warmwasserbereiter), gemäß Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckanlagen —.
2. Druckgefäße
 - a) mit einem Inhalt bis zu 10 Litern, bei denen das Produkt aus höchstzulässigem Betriebsdruck p in atü und Inhalt des Druckraumes J in Litern die Zahl 100 nicht übersteigt (Formel: $p \cdot J$),
 - b) mit einem Inhalt von mehr als 10 bis zu 1000 Litern, bei denen der höchstzulässige Betriebsdruck 0,5 atü nicht übersteigt, wenn sie mit Sicherheitsvorrichtungen gemäß den Ziffern 15 und 26 der „Technischen Grundsätze — Druckgefäße“ (kurz „TG-Druckgefäße“) ausgerüstet sind,
 - c) die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller besondere Vorschriften für sie festgelegt hat.
3. Rohrleitungen, Heiz- und Kühlrohre sowie Heiz- und Kühlkörper (Rohrschlangen, Rohrregister, Radiatoren u. dgl.), sofern sie zur Beheizung oder Kühlung von Räumen oder Gefäßen dienen, mit Ausnahme von Heizrohren innerhalb überwachungspflichtiger Gefäße.